

**Allgemeine Bedingungen  
für die Ausstattung von Bundesanleihen, deren ursprüngliche Tranche bis zum  
31. Dezember 2012 begeben wurde**

**§ 1 Verzinsung**

Die Verzinsung (akt./akt.) erfolgt jährlich vom Nennwert, zahlbar jährlich im Nachhinein. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen beginnt mit dem ersten Tag der Laufzeit (inklusive) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Vergütung der Zinsen erfolgt im Wege der depotführenden Banken.

**§ 2 Tilgung**

Die Tilgung der Bundesanleihen erfolgt zum Nennwert am Tag der Fälligkeit. Die Vergütung erfolgt im Wege der depotführenden Banken.

**§ 3 Kündigung**

Eine Kündigung der Bundesanleihen seitens der Schuldnerin oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

**§ 4 Form und Stückelung**

(gilt nicht für Bundesanleihen, deren ursprüngliche Tranche vor dem 1.1. 1999 begeben wurde) Die Bundesanleihen werden mit einer Stückelung von Nominale Euro 1.000,-- begeben und jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur ordnungsgemäß gefertigte Sammelurkunde wird bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

**§ 5 Mündelsicherheit**

Die Bundesanleihen sind mündelsicher.

**§ 6 Verjährung**

Der sich aus den Bundesanleihen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

**§ 7 Rang**

Die Bundesanleihen stellen direkte und unbedingte Verpflichtungen der Schuldnerin dar und stehen im gleichen Rang mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der Schuldnerin.

**§ 8 Negativerklärung**

Die Schuldnerin verpflichtet sich zugunsten der Gläubiger, für den Zeitraum bis das fällige Kapital und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt sind:

- (1) sicherzustellen, dass Bundesanleihen auch in Zukunft mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der Schuldnerin im gleichen Rang stehen und

- (2) keine anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden zu besichern, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger der Bundesanleihen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

## **§ 9 Steuern**

(gilt nicht für Bundesanleihen, deren ursprüngliche Tranche vor dem 1.1. 1999 begeben wurde) Alle Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zu Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den Betrag an Kapital und Zinsen erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären.

Die Anleiheschuldnerin ist jedoch zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Steuern oder Abgaben von vorgelegten Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen nicht verpflichtet

- (1) wenn die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine in der Republik Österreich vorgelegt werden, oder
- (2) denen der Anleihegläubiger oder ein in dessen Auftrag handelnder Dritter nicht unterläge, wenn er die notwendige Bescheinigung oder eine notwendige Bestätigung über das Nichtvorliegen eines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes oder eine ähnliche Ausnahmebestätigung vorgelegt hätte, durch die er den Abzug vermieden hätte, oder
- (3) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als der bloßen Tatsache unterliegt, dass er Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist, oder
- (4) wenn die Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine mehr als 30 Tage nach dem Fälligkeitstag vorgelegt werden, außer der Anleihegläubiger wäre zum Bezug der zusätzlichen Beträge schon während dieser 30 Tage berechtigt gewesen.

## **§ 10 Anleihestripping**

Die Aufspaltung der Teilschuldverschreibungen einzelner, von der Schuldnerin dafür vorgesehener Bundesanleihen in Mäntel und Zinsscheine gemäß den im Strip-Programm für Bundesanleihen vorgesehenen Bedingungen ist möglich.

## **§ 11 Aufstockung des Emissionsnominales**

Das Emissionsnominale einzelner Bundesanleihen kann nachträglich aufgestockt werden.

## **§ 12 Börseeinführung und Belehnbarkeit**

Die Einführung der Bundesanleihen zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird veranlasst. Die Aufnahme der Bundesanleihen in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Alle gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur

Wiener Zeitung". Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es daher nicht.

**§ 14 Zahlstelle**

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

**§ 15 Anwendbares Recht**

Österreichisches Recht.